

Landratsamt Bautzen  
Straßenverkehrsamt  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
Macherstraße 55  
01917 Kamenz

budyšin **bautzen**  
DER LANDKREIS

Ort, Datum  
**Kamenz, 05.05.2022**

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
**Ute Pielarski U 71**

Telefon Telefax  
**03591 5251 36112 03591 5250 36112**

E-Mail  
**ute.pielarski@lra-bautzen.de \***

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) Kassenzeichen  
**2022B00301 / 36.1-112.221 81.17983.2**



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.  
Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

**Straßen- und Tiefbau GmbH See  
See  
Zum Stausee 32  
02906 Niesky**

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

## **Anordnung (§ 45 StVO)**

gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO

gem. § 45 Abs. 2 StVO

gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: **01.04.2022**

Jahresgenehmigung Nr.:

### **1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder**

### **Verkehrssicherung(en)**

Fahrbahneinengung

Teilweise Sperrung Gehweg

Sicherung Straße

Halbseitige Sperrung des Verkehrs

Gesamtspernung Gehweg

Sicherung Gehweg

Gesamtspernung des Verkehrs

Sperrung Fahrradverkehr

"Haltverbot angeordnet"

Sperrung für Fahrzeuge über  t Gesamtgewicht  m Breite  m Länge  m Höhe

Ergänzende Festlegungen:

Ort / Straße der Sperrung: **Groß Särchen, Hauptstraße , B 96**

Stadt / Gemeinde: **Lohsa**

weitere Straßen:

Ortslage: **Hauptstraße/B 96 ab Koblenzer Straße bis Ortsausgang Richtung Wartha**

Dauer der Sperrung von: **09.05.2022** bis: **16.12.2022**

Grund der Sperrung: **Kanal- und Straßenbau**

### **2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach**

Beschilderungs-/Umleitungsplan

-innerorts- Regelplan-Nr.:

**siehe Vkz-Pläne**

-außerorts- Regelplan-Nr.:

mit Lichtzeichenanlage:

Typ: **Kabel-Ampel**

Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308):

Steuerung: **Keine Angabe**

Verkehrssicherungseinrichtung:

Änderungen am Regelplan:

### **3. Verkehr wird umgeleitet**

von Bautzen FR Hoyerswerda: B 96 - OU Bautzen - B 156 - S 108 - Lohsa - Hoyerswerda - B 96 und zurück  
von Königswartha FR Hoyerswerda: B 96 - Königswartha - S 101 - B 156 - S 108 - Lohsa - Hoyerswerda - B 96

Anlieger frei bis  
Baustelle

### **4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs**

§§ 32 u. 35 (6) der StVO beachten.

Die Anlieger, Busunternehmen und die Rettungsleitstelle (03571 19296 oder lagedienst@irls-hoyerswerda.de) sind rechtzeitig vor Beginn der Vollsperrung in geeigneter Form zu informieren.

Der Zugang zu den Grundstücken ist zu gewähren.

Die Zufahrt für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr muss weitestgehend auch zu den Grundstücken innerhalb des Baubereiches gewährleistet sein; wenn dies zeitweise nicht garantiert werden kann, ist das unbedingt mit der Rettungsleitstelle (lagedienst@irls-hoyerswerda.de) abzustimmen!

Alle dieser Anordnung widersprechenden Verkehrszeichen und -einrichtungen sind ungültig zu machen. Gemäß ZTV-SA sind Verkehrszeichen wirksam abzudecken. Wegweiser und Vorwegweiser werden mit roten Latten durchkreuzt, so dass die Ortsnamen ausreichend erkennbar bleiben.

Gleichzeitig wird den an der Baumaßnahme beteiligten Baufahrzeugen gemäß § 46 (1) Nr. 11 StVO eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften nach § 45 (1) StVO innerhalb des Baustellenbereiches erteilt. Transportfahrzeuge der Baufirma oder Fahrzeuge die Material auf der Baustelle anliefern, dürfen in das Baufeld einfahren auch wenn diese Fahrzeuge nicht ausdrücklich als Baustellenfahrzeuge gekennzeichnet sind. Im Kontrollfall ist ein Nachweis über die Notwendigkeit des Einfahrens in das Baufeld (zum Beispiel Lieferschein usw.) zu erbringen.

Diese Einfahrerlaubnis gilt auch für den Fall, dass das Baufeld nur mit Absperrschranke (VZ 600) und Vollsperrscheibe (VZ 250) gesperrt ist.

Die telefonische Erreichbarkeit des zuständigen Bauleiters ist nach der täglichen Arbeitszeit und an Wochenenden bzw. Feiertagen zu gewährleisten.

Die Möglichkeit der Abfallentsorgung ist an den jeweiligen Entsorgungsterminen abzusichern. Dabei sind die erforderlichen Abstimmungen sowohl mit den Entsorgungsfirmen als auch mit den betroffenen Anwohnern zu realisieren.

Vor Inkrafttreten der Umleitungsführung ist mit der unteren Straßenverkehrsbehörde eine Abnahme terminlich zu vereinbaren und vorzunehmen. Die umseitigen / beiliegenden Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil der Anordnung.

Für die Aufstellung der Verkehrszeichen auf der BAB 4 - AS Salzenforst, AS Bautzen West und AS Bautzen Ost wird hiermit folgendes angeordnet:

1. An den AS Salzenforst und BZ-West ist auf beiden Richtungsfahrbahnen jeweils das Ausfahrtsziel Hoyerswerda berührungsfrei zu deaktivieren.
2. An der AS BZ-Ost ist auf beiden Richtungsfahrbahnen das Ausfahrtsziel Hoyerswerda hinzuzufügen.
3. Die Plантаfel 6 ist auf der Richtungsfahrbahn Dresden bei 800m und bei 400m aufzustellen.
4. Auflagen: Für die Aufstellung, Wartung und Instandhaltung, sowie den Rückbau der VZ und Zusatzschilder bzw. für die Deaktivierung von VZ sind Verkehrssicherung nach RSA Regelplan D III/2b und D III/ 7 als Tagesbaustellen zu nutzen. Der zeitliche und organisatorische Ablauf für Aufbau, Umbau oder Abbau der vorgenannten Sperrung ist vor Beginn mit dem zuständigen Autobahnmeister abzustimmen.

Am Tag des Sperrbeginns sind die Arbeiten vor Beginn durch den Antragsteller oder den Verantwortlichen für Verkehrssicherung dem Autobahnmeister und dem Autobahnpolizeirevier anzumelden. (Tel: AM Weißenberg 0357876-430130/ APR BZ 03591-3670). Der Verantwortliche oder ein qualifizierter Beauftragter hat die Durchführung der zyklischen Arbeitsstellenkontrolle unter Angabe von VAO-Nummer und Firma der zuständigen Autobahnmeisterei zu melden (Sprechzeit 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr).

Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung muss das Zertifikat nach MVA 99 Schulungsgruppe E nachweisen können.

Die in der Anlage beigefügten Umleitungs-/Beschildderungspläne werden hiermit verkehrsrechtlich angeordnet.

Die Umfahrung für die Busse wird per Lichtsignalanlage geregelt.

Der in der Anlage beigefügte Verkehrszeichen- und Signalzeitenplan wird hiermit verkehrsrechtlich angeordnet.

Gleichzeitig wird den Unternehmen im Schüler- und Linienverkehr gemäß § 46 (1) Nr. 11 StVO eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften nach § 45 (1) StVO innerhalb der Umfahrung erteilt. Weisungen des Baubetriebes sind unbedingt Folge zu leisten. Die Ausnahmegenehmigungen werden separat erteilt.

Die Umfahrung für den KOM-Verkehr wird auch durch Pächter der anliegenden Flächen genutzt. Auch für diese Anlieger werden entsprechende Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Durch die Baufirma hat die Abstimmung mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zwecks des Schüler-, Linienverkehrs zu erfolgen.

Diese Abstimmungen sind rechtzeitig zu führen.

Die Gesamtmaßnahme erfolgt in Bauabschnitten.

Für die einzelnen Bauabschnitte ist gemäß RSA mindestens 5 Werkstage vor Beginn der Arbeiten ein Nachtrag zur VRAO bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Die Sicherung der Arbeitsstelle ist entsprechend Baufortschritt den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Straßenverkehrsamt ist über den Baufortschritt zu unterrichten und erhält einen Abdruck der Beratungsprotokolle (E-Mail). Eventuelle Bauablaufänderungen und ggf. erforderliche Nachträge sind mind. 5 Werkstage vor Beginn bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Verantwortlicher Bauleiter:	<b>Herr Scholz, Ingolf,</b>	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97:	<input type="checkbox"/>
Telefon / Handy:	<b>03588 2557-27 / 0173 5675105</b>		
Verantw. Verkehrssicherer:	<b>Schönlein Verkehrstechnik GmbH</b>	Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97:	<input type="checkbox"/>
Telefon:	<b>NL Löbau Breitscheidstr. 7 /03585 4646</b>		

**5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.**

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

**6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.**

**7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Festgesetzte Gebühr	<b>236,00 EUR</b>	+ Auslagen	<b>0,00 EUR</b>	= Gesamtbetrag	<b>236,00 EUR</b>
---------------------	-------------------	------------	-----------------	----------------	-------------------

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

**Kreissparkasse Bautzen - IBAN: DE84 8555 0000 1000 0033 33 - BIC: SOLADES1BAT**

**Ostsächsische Sparkasse Dresden - IBAN: DE68 8505 0300 3000 0335 04 - BIC: OSDDE81XXX**

**Ute Pielarski**  
**Sachgebiet Untere Straßenverkehrsbehörde**

Anlagen:

- Verkehrszeichenplan  
 Regelplan  
 Kostenbescheid  
 Zahlschein

Sonstige Anlagen:

Verteiler:

**Straßenmeisterei  
Hoyerswerda+Bautzen  
SV HY, BZ, Wittichenau; GV  
Lohsa  
GV Lohsa  
IB Alte; Schönlein Löbau  
LaSuV  
RBO, VG HY; 36.4  
70.2  
PR HY, PD Görlitz  
ILRS**

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar VTU's